OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301369/15/Kl/PP

Datum:
Linz, 31. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Herrn G.B., W., vertreten durch x Rechtsanwaltspartnerschaft, X, A., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27. September 2016, BHSDGe-2016-340474/3-Pan, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.09.2016, BHSDGe-2016-340474/3-Pan, wurde über den Beschwerdeführer (kurz Bf) eine Geldstrafe von 1.200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 60 Abs. 1 und § 130 Abs. 1 Z 19 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der B. GmbH mit dem Sitz in S., X und als Arbeitgeber nicht dafür gesorgt hat, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Am 16.06.2016 wurden auf der Baustelle I. in W., X, von den Arbeitnehmern der B. GmbH Rohrleitungen demontiert. Dabei stand P.K. auf einer zirka 4,0 m langen Holzanlegeleiter in einer Höhe von zirka 3,7 m. Diese Abwasserrohre wurden teilweise mit einer Flex getrennt und dann dem am Boden stehenden Kollegen J.L. hinuntergereicht, der diese am Fußboden ablegte. Das zum Unfallzeitpunkt demontierte Rohr (Länge zirka 2,8 m, Durchmesser 120 mm, zirka 5 mm Wandstärke) war Herrn P.K. zu schwer, er konnte das Rohr nicht festhalten, weshalb er das Gleichgewicht verlor und kopfüber über den Betonboden stürzte. Aufgrund der Größe und des Gewichts des Rohres musste der Arbeitnehmer das Rohr mit beiden Händen halten und hatte daher keine Möglichkeit sich an der Leiter festzuhalten.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu Herabsetzung der Strafe und Einstellung des Verfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen auf Verfahrensmängel und unrichtige rechtliche Beurteilung hingewiesen. Insbesondere wurde ausgeführt, dass Herr K. nicht Mitarbeiter der Firma des Bf sondern ein Leasingarbeitnehmer gewesen sei. Es habe eine Unterweisung aller auf der genannten Baustelle mit Abbrucharbeiten beschäftigten Personen, also auch des Herrn K. gegeben. Der Bf hätte aber davon ausgehen dürfen, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich körperlich geeignet sei um Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Abbruchs durchführen zu können. Weiters wurde örtliche Unzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Schärding eingewendet, da der Bf seinen Wohnsitz in W., im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, habe. Der eingetretene Unfall sei aber im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Wels, die primär gemäß § 27 VStG zuständig sei, vorgefallen, sodass auch eine subsidiäre Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Schärding nicht gegeben sei. Im Übrigen wurde die Geldstrafe bekämpft.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesver-

waltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und beantragt, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Eine Begründung hiefür wurde nicht angegeben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Es wurde ein Auszug (mit historischen Daten) aus dem Unternehmensregister und aus dem Zentralen Melderegister eingeholt. Daraus ergibt sich, dass die Firma B. GmbH seit 27.03.2013 ihren Firmensitz in X, S., hat. Der Bf ist eingetragener handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft. Er hat seinen Hauptwohnsitz in W., X seit 19.10.2015, sowie einen Nebenwohnsitz in X, S. seit 19.10.2015 gemeldet. Dies entspricht auch den Beschwerdeausführungen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 2 VStG sind, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar. Eine Übertretung ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.
Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.
Gemäß § 29a VStG kann, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ständigen Judikatur ausgesprochen, dass für die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich allein entscheidend ist, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen. Wird ein zur Vertretung nach außen befugtes Organ zur Verantwortung gezogen, wird als Tatort im Regelfall der Sitz der Unternehmensleitung anzunehmen sein. Auf das betreffende Tatbild ist hiebei stets Bedacht zu nehmen. Wird den Beschuldigten die Unterlassung gebotener Vorsorgehandlungen angelastet, so ist für die Bestimmung der örtlich zuständigen Behörde der Ort maßgebend, an dem der Beschuldigte tätig hätte werden sollen (handeln hätte sollen). Das ist jener Ort, an dem die Unternehmensleitung ihren Sitz hat. Wird ein zur Vertretung einer juristischen Person nach außen befugtes Organ gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen, so ist im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes Tatort der Verwaltungsübertretung der Sitz der Unternehmensleitung, weil an diesem Ort die Dispositionen und Anordnungen zur Verhinderung der Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu treffen gewesen wären (u.a. VwGH 24.06.1994, 94/02/0021, 26.01.1996, 95/02/0243, 0244).

Da der Unternehmenssitz der B. GmbH zum Tatzeitpunkt 16.06.2016 in S., Bezirk Ried im Innkreis, gelegen war und noch dort befindlich ist, war nach der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als örtlich zuständige Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde, gemäß § 27 VStG zuständig. Es war daher die entscheidende Bezirkshauptmannschaft Schärding nicht zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und Erlassung des Straferkenntnisses zuständig. Es war daher mangels Zuständigkeit der belangten Behörde das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

Im Übrigen war auch eine Abtretung gemäß § 29a VStG nicht in Betracht zu ziehen, zumal sich der Hauptwohnsitz des Bf ebenfalls im Bezirk Ried im Innkreis befindet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Da die Beschwerde Erfolg hatte, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG vorzuschreiben.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt